

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#)

Verordnung über die Küstenschifffahrt (**KüSchV**)

vom 05. Juli 2002 ([BGBl. I](#) Seite 2555)

geändert durch

- Artikel 514 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BGBl. I](#) Seite 2407),
- Artikel 3 § 15 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 ([BGBl. I](#) Seite 2868),
- Artikel 1 der Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher und sonstiger Vorschriften mit Bezug zur Seeschifffahrt vom 27. Juni 2013 ([BGBl. I](#) Seite 1926),
- Artikel 546 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I](#) Seite 1474),
- Artikel 56 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ([WSV](#)-Zuständigkeitsanpassungsverordnung) vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257),
- Artikel 176 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 ([BGBl. I](#) Seite 626),

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 ([BGBl. I](#) Seite 1398).

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 ([BGBl. I](#) Seite 2986), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Juni 2002 ([BGBl. I](#) Seite 1815) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 ([BGBl. I](#) Seite 602), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 ([BGBl. I](#) Seite 156, 340) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Verordnung über die Küstenschifffahrt (**KüSchV**)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Stand: 07. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 1

§ 1

Küstenschifffahrt im Sinne dieser Verordnung betreibt, wer Fahrgäste oder Güter in einem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Bord nimmt und sie unter Benutzung des Seeweges gegen Entgelt an einen Bestimmungsort in diesem Bereich befördert. Für die Begrenzung des Seeweges sind die Vorschriften der Flaggenrechtsverordnung vom 04. Juli 1990 ([BGBl. I Seite 1389](#)), zuletzt geändert durch Artikel 442 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I Seite 2785](#)), entsprechend anzuwenden.

Stand: 20. Juli 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 2

§ 2

(1) Küstenschifffahrt darf nur betrieben werden

1. mit Seeschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 ([BGBl.](#) Seite 3140), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3762), die Bundesflagge führen;
2. mit Binnenschiffen, die in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen sind und die nach §§ 5, 6 oder 7 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I Seite 1398), eine Fahrttauglichkeitsbescheinigung für die Zone 1 oder 2 sowie ein nach der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 3013, 3032), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I Seite 2276), vorgeschriebenes Zeugnis besitzen;
3. mit Schiffen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind und unter der Flagge eines solchen Staates fahren, nach Maßgabe der Verordnung ([EWG](#)) Nummer 3577/92 des Rates vom 07. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten - Seekabotage - ([ABl. EG](#) Nummer L 364 Seite 7).

(2) Steht an einem Ort, an dem die Beförderung beginnen soll, ein Schiff, mit dem nach Absatz 1 Küstenschifffahrt betrieben werden darf, nicht oder nur zu erheblich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung, so kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auf Antrag die Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge erlauben. Über die Erlaubnis ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 kann auch erteilt werden, soweit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur feststellt, dass der Flaggenstaat Schiffen unter der Bundesflagge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit innerstaatliche Beförderungen im Sinne des § 1 eröffnet.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > **§ 3**

§ 3

(1) Schiffe, die im Königreich Norwegen registriert sind und unter seiner Flagge fahren, werden den Schiffen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Unbeachtlich ist, ob ein Schiff die Voraussetzungen für die Zulassung zur Seekabotage im eigenen Land erfüllt.

(2) Auf Schiffe im Sinne des Absatzes 1 ist § 9 Absatz 6 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 ([BGBl.](#) Seite 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Stand: 20. Juli 2002

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 4

§ 4

Der Antrag muss spätestens fünf Werktage vor dem Transporttermin bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur in begründenden und auf Verlangen nachweisbaren Ausnahmefällen bearbeitet.

Stand: 04. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 5

§ 5

Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf die Vornahme einer einzelnen Handlung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden (Dauergenehmigung), wenn es wegen der mehrfachen Wiederholung von Handlungen der gleichen Art zweckmäßig ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

Stand: 20. Juli 2002

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 6

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 eine Beförderung durchführt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [KüSchV](#) > § 7

§ 7

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.

Stand: 20. Juli 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes